

Allgemeine Einkaufsbedingungen der G4S (AEB, Stand 01.07.2021)

(G4S Secure Solutions AG, G4S Security Systems GmbH und G4S Dienstleistungs GmbH werden in Folge kurz „G4S“ genannt)

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (kurz „LF“) für G4S, und zwar ausschließlich. Anderslautende Bedingungen des LF oder Abweichungen sind nur dann gültig, wenn sie von einem G4S-Zeichnungsberechtigten ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall anerkannt wurden. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall. Schweigt G4S zu den ihr zugesandten Unterlagen (z.B. zu Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen), gilt das keinesfalls als Zustimmung zu anderslautenden Bedingungen. Die AEB gelten auch für alle Folgegeschäfte.
- 1.2 Die Bestellung von G4S stellt ein Angebot dar, Lieferungen/Leistungen auf Basis dieser AEB zu kaufen.
- 1.3 Die Bestellung von G4S gilt als vom LF angenommen, sobald der LF die Bestellung schriftlich bestätigt, oder indem er sie erfüllt; je nachdem, was früher eintritt. Mit diesem Zeitpunkt gilt der Vertrag als geschlossen.

2. Lieferung / Leistung

- 2.1 Erfüllungsort ist der Firmensitz von G4S, oder eine G4S-Filiale/Betriebsstätte gemäß Auftrag von G4S. Für die Lieferung von Waren gilt der Incoterm 2020: DDP („Delivered Duty Paid“) einschließlich Entladung als vereinbart.
- 2.2 Der Liefertag bzw. der Leistungszeitraum richten sich nach der Bestellung von G4S; wenn nicht anders angegeben hat die Lieferung bzw. der Leistungsbeginn innerhalb von 14 Tagen ab dem Bestelldatum zu erfolgen. Bei der Anlieferung/Leistungserbringung sind die Geschäftszeiten von G4S zu beachten. Drei (3) Werktage vor der Lieferung bzw. dem Leistungsbeginn muss der LF G4S schriftlich ein Termin-Aviso geben.
- 2.3 Alle Dokumente (Lieferscheine, Rechnungen etc.) müssen die G4S-Bestellnummer aufweisen. Andernfalls behält G4S sich vor, die Ware nicht anzunehmen bzw. die Rechnung zur Entlastung von G4S an den LF zu retournieren.
- 2.4 Ein Vertragsabschluss bewirkt keinerlei Mindestabnahmeverpflichtung oder ähnliches für G4S, und keine Exklusivität für den LF. G4S bleibt es völlig freigestellt, ähnliche oder dieselben Lieferungen/Leistungen von beliebigen Dritten einzukaufen.
- 2.5 Wenn dem LF bekannt ist, dass ein Produkt in einem gewissen Zeitraum nicht mehr verfü- bzw. lieferbar ist, muss er dies G4S sofort schriftlich mitteilen. Und er muss G4S eine adäquate Alternative anbieten.

3. Preis, Rechnungslegung und Zahlung

- 3.1 Der Preis für die Lieferungen/Leistungen ist in der Bestellung von G4S festgehalten. Er versteht sich exklusive USt, aber inklusive u.a. aller Kosten für andere Steuern, Abgaben, Verpackung, Lieferung und Versicherung. Eine Änderung des Preises kann nur einvernehmlich und schriftlich vereinbart werden.
- 3.2 Wenn nicht anders vereinbart, wird der LF nach erfolgreicher Lieferung/abgenommener Leistung eine Rechnung an G4S ausstellen. G4S wird diese – wenn die Lieferungen/Leistungen ordnungsgemäß erbracht worden ist – binnen 60 Tagen ab Lieferungs- oder Rechnungs-Erhalt (je nachdem, was später eintritt) begleichen.
- 3.3 Rechnungen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, andernfalls werden sie retourniert.
- 3.4 Ist G4S nach vernünftigem Ermessen der Meinung, die Lieferung/Leistung sei nicht ordnungsgemäß erbracht worden, wird G4S bis zur Klärung den strittigen Rechnungsbetrag einbehalten. Beide Parteien werden nach Treu und Glauben versuchen, einen solchen Streit zu lösen.

4. Verzug

- 4.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind Fixtermine. Erkennbare Verzögerungen muss der LF G4S unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.2 Bei Liefer- oder Leistungsverzug ist G4S nach ihrer Wahl berechtigt, zusätzlich zu ihren gesetzlichen Rechten, von der Bestellung ganz oder zum Teil ohne Setzung einer Nachfrist zurück zu treten, und ihren Bedarf anderswo zu decken, wofür der LF die Mehrkosten zu tragen hat.
- 4.3 Für den Fall eines Liefer- oder Leistungsverzugs ist G4S ohne Nachweis eines Schadens berechtigt, eine verschuldensunabhängige **Pönale von 1,5%** des Waren- oder Leistungswertes pro angefangener Woche des Verzuges zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche können davon unabhängig geltend gemacht werden.

5. Übernahme und Prüfpflicht

Jede Übernahme von Lieferungen/Leistungen erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt.

§ 377 UGB (Mängelrüge) gilt einvernehmlich als nicht vereinbart. Eine Zahlung durch G4S bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Lieferung/der Leistung.

6. Gewährleistung, Haftung und Versicherung

- 6.1 Der LF leistet dafür Gewähr, dass die Lieferung/Leistung eine mangelfreie, vorschriftsmäßige Beschaffenheit hat, und dass sie für den vereinbarten oder gewöhnlichen Zweck geeignet ist. Weiters dafür, dass sie der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den zur Anwendung kommenden Standards von G4S, den einschlägigen Normen sowie den Sicherheits- und Qualitätsstandards der jeweiligen Branche und dem Stand der Technik entspricht.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab vollständiger Auslieferung bzw. Inbetriebnahme oder Leistungserbringung. Für ausgetauschte Lieferungen bzw. Nachbesserungen beginnt die Frist neu zu laufen.
- 6.3 Als Mangel gilt u.a. auch das Nichterfüllen zugesagter/bestätigter Eigenschaften.
- 6.4 Wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auftreten, ist der LF verpflichtet, die mangelhafte Lieferung/Leistung nach freier Wahl von G4S entweder schnellstmöglich und kostenlos auszutauschen, zu verbessern, oder den Preis zu mindern. Alternativ ist G4S auch zur Wandlung (inkl. Rücksendung der Produkte auf Gefahr und Kosten des LF und Rückabwicklung aller Zahlungen) bzw. sofortigen Vertragsauflösung berechtigt.
- 6.5 G4S kann gerügte Mängel noch innerhalb von 2 Jahren ab Ende der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend machen.
- 6.6 Der LF haftet G4S für sämtliche Nachteile und Schäden, die aus der mangelhaften oder verspäteten Lieferung/Leistung bzw. einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den LF resultieren. Einschließlich, aber nicht beschränkt auf direkte und indi-

- rekte Schäden, Neben- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Kosten für Ersatzbeschaffung und Pönalezahlungen, zu denen G4S von ihren eigenen Kunden verpflichtet wird. Der LF haftet auch für leichte Fahrlässigkeit.
- 6.7 Ersatzansprüche gegen den LF sind der Höhe nach nicht begrenzt. Haftungseinschränkungen oder –ausschlüsse sind gegenüber G4S wirkungslos.
 - 6.8 Eine etwaige Produkthaftung richtet sich nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
 - 6.9 Der LF muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach guten lokalen Standards verfügen und wird diese auf Verlangen von G4S unverzüglich nachweisen.
 - 6.10 Die Haftung von G4S gegenüber dem LF ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

7. Rücktritts- und Stornorecht

- 7.1 Wenn der LF eine seiner Vertragspflichten erheblich verletzt, sodass G4S dadurch einen Nachteil erleidet oder zu erleiden droht, darf G4S vom Auftrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten und Schadenersatz fordern.
- 7.2 G4S ist berechtigt, bis zur Lieferung/Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Dem LF tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten muss G4S in diesem Fall ersetzen.

8. Weitergabe von Rechten und Pflichten an Dritte

- 8.1 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von G4S ist die Weitergabe von Aufträgen an Dritte unzulässig. G4S ist in so einem Fall berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- 8.2 Der LF darf Forderungen gegen G4S nur mit schriftlicher Zustimmung der G4S an Dritte übertragen oder verpfänden.
- 8.3 G4S darf den Vertrag auf jegliche mit G4S konzernverbundene Gesellschaft übertragen.

9. Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum

- 9.1 Werden die Lieferungen/Leistungen nach besonderen Anforderungen von G4S gefertigt/durchgeführt, sind sie also für G4S „maßgeschneidert“, erwirbt G4S alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten/Leistungen. Der LF wird alles tun, um die Rechte-Übertragung an G4S sicherzustellen. Dies trifft insbesondere - aber nicht ausschließlich - auf Softwareentwicklungen zu.
- 9.2 Der LF haftet dafür, dass die Lieferungen/Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen und hält G4S diesbezüglich schad- und klaglos (z.B. Kosten der Rechtsverfolgung, Strafzahlungen).
- 9.3 Der LF darf den Namen sowie das Logo von G4S (z.B. für Marketing-Maßnahmen) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von G4S verwenden.

10. Audit

- 10.1 G4S ist jederzeit berechtigt, vom LF (und seinen Lieferanten/Subunternehmern) kostenlose Nachweise dafür zu verlangen, dass der LF alle seine Vertragspflichten einhält.
- 10.2 Auf Verlangen von G4S wird der LF G4S (oder einem von G4S beauftragten Auditor) zu normalen Geschäftszeiten Zutritt in alle relevanten Betriebsräumlichkeiten, und Zugriff auf alle relevanten Systeme, Personal und Unterlagen gewähren. Der LF wird bei den Prüfungen, Kontrollen und/oder Tests unentgeltlich und unterstützend mitwirken.
- 10.3 Stellt sich als Ergebnis einer Überprüfung heraus, dass der LF G4S für die Lieferungen/Leistungen zu viel verrechnet hat, wird der LF G4S sofort die zu viel verrechneten Beträge erstatten.
- 10.4 Der LF wird, soweit gesetzlich zulässig, detaillierte Herstellungsunterlagen und Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung für mindestens 12 Jahre nach Lieferung an G4S aufbewahren und diese G4S auf Wunsch übermitteln.

11. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 11.1 Der LF verpflichtet sich, über die ihm im Zuge seiner Tätigkeit für G4S bekanntwerdenden Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung geht auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 11.2 Der LF wird auch jeden Dritten, den er zur Durchführung des Vertrages hinzuzieht (z.B. Dienstnehmer, Sub-Auftragnehmer), zur gleichen Geheimhaltung verpflichten, indem eine Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen ist.
- 11.3 Auf Verlangen und je nach Vorgabe von G4S wird der LF alle offengelegten vertraulichen Informationen an G4S zurückgeben oder nachweislich löschen.
- 11.4 Sollte der LF im Zuge der Vertragserfüllung auch personenbezogene Daten im Auftrag von G4S verarbeiten, also als „Auftragsverarbeiter“ im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig sein, verpflichtet er sich schon jetzt, auf Verlangen von G4S einen entsprechenden Auftragsverarbeiter-Vertrag gemäß Art. 28 DSGVO zu unterfertigen.

12. Ausführung von Arbeiten

Erfüllungsgehilfen des LF, die Arbeiten in Betriebsgebäuden bzw. auf -geländen von G4S ausführen, haben neben den gesetzlichen Bestimmungen auch die jeweils geltende Hausordnung zu beachten und sich ggf. bei G4S danach zu erkundigen. Alle Vorschriften für das Betreten und Verlassen des Betriebes sind einzuhalten. Der LF hat dafür zu sorgen, dass Polizei-, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften aller Art, welche für die Arbeiten in Betracht kommen, eingehalten werden. Der LF haftet bei Unterlassung für alle daraus resultierenden Schäden. Eine Haftung von G4S für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von G4S vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

13. Compliance, G4S-Verhaltenskodex für Lieferanten

- 13.1 Der LF verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften strikt einzuhalten, darunter auch insbesondere jene im Hinblick auf Bestechung und Korruption. Er muss weiters sicherstellen, dass seine Lieferanten oder Subunternehmer dasselbe tun.
- 13.2 Der LF bestätigt, den Verhaltenskodex für Lieferanten von G4S gelesen und verstanden zu haben und verpflichtet sich zu dessen Einhaltung. Die jeweils aktuelle Version ist hier abrufbar: <https://www.g4s.com/de-at/who-we-are/agb>.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Wien.